



Az.: 22

Rotenburg (Wümme), 14.02.2024

B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 0 4 6 9 / 2 0 2 1 - 2 0 2 6

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Finanzausschuss	29.02.2024			
Verwaltungsausschuss	06.03.2024			
Rat	14.03.2024			

3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Rotenburg (Wümme)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) in der vorliegenden Fassung (Anlage 1).

Begründung:

Die Stadt Rotenburg (Wümme) erhebt neben der Grund- und Gewerbesteuer zwei weitere Steuern und zwar die Vergnügungs- und die Hundesteuer. Diese beiden Steuern verfolgen neben der Einnahmeerzielung nach § 3 Abs. 5 Nieders. Kommunalabgabengesetz (NKAG) auch einen ordnungspolitischen Zweck.

In der Stadt Rotenburg (Wümme) werden aktuell 1.391 Hunde gehalten. Diese teilen sich wie folgt auf:

	Anzahl der Hunde
1. Hund	1.164
2. Hund	168
weitere Hunde	29
1. Hund ermäßigt	19
2. Hund ermäßigt	2
weitere Hunde ermäßigt	1
steuerbefreite Hunde	8
gesamt	1.391

Aufgrund der deutlichen Kostensteigerungen insbesondere im Bereich der Personalaufwendungen und der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und zur Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Rotenburg (Wümme) sind Steuererhöhungen unumgänglich. Neben der Grund- und Gewerbesteuer sollen auch die Vergnügungs- und Hundesteuer angehoben werden.

Aus diesem Grund schlage ich eine Steuererhöhung laut beiliegender Änderungssatzung für die Hundesteuer vor:

1. Hund	60 € (bislang 40 €)
2. Hund	90 € (bislang 70 €)
jeder weitere Hund	120 € (bislang 100 €).

Entsprechende Vergleichswerte anderer Kommunen in ähnlicher Größenordnung entnehmen Sie bitte der Anlage (Anlage 2).

Die Erhöhung führt bei dem 1. Hund zu einer Mehrbelastung der Bürgerinnen und Bürger, die einen Hund halten, von 1,67 €/Monat. Diese Erhöhung erachte ich als vertretbar. Insgesamt ergeben sich hieraus Mehrerträge/-einzahlungen in Höhe von rd. 27.000 €/Jahr.

Bei der Hundesteuer handelt es sich laut Hundesteuersatzung um eine Jahressteuer, d.h. die Steuerpflicht entsteht bereits mit Beginn des Kalenderjahres. Eine Steuererhöhung ist aufgrund des Schlechterstellungsverbots nach § 2 Abs. 2 NKAG erst ab 2025 möglich.

Die letzte Erhöhung der Hundesteuer erfolgte im Jahr 2010 (von 33 € auf 40 €).

Torsten Oestmann

Anlagen:

- 3. Änderungssatzung (Anlage 1)
- Umfrage/Vergleichswerte Steuersätze (Anlage 2)
- Hundesteuersatzung (Anlage 3)

